

Satzung der Fachhochschule Burgenland

# Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen

Version 1.0



# Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen

## Version 1.0

In Kraft getreten am 07.12.2021 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.<sup>1</sup>

### Präambel

Gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) § 10 (3) ist die Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter eine Aufgabe des Kollegiums. In der Satzung sind jedenfalls Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen aufzunehmen. Das vorliegende Dokument umfasst diese Bestimmungen der Fachhochschule Burgenland, welche die Basis und den Rahmen für die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen an der Fachhochschule Burgenland darstellen und somit auch wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung und –entwicklung in diesem Bereich sind.

## I. Allgemeine Grundsätze

I.1 Hochschullehrgänge stellen einen integralen Bestandteil des Bildungsangebotes der Fachhochschule Burgenland dar und leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Region in einer modernen Wissensgesellschaft. Sie sind wesentlicher Bestandteil der von Hochschulen geforderten Lifelong-Learning-Strategie. Ihre Einrichtung verfolgt das Ziel einer sinnvollen Ergänzung des Bildungsangebotes, um im Sinne des lebenslangen Lernens die hochschulische Weiterbildung zu stärken, vermeidet aber eine unvorteilhafte Kohärenz zu den Studiengängen der Fachhochschule Burgenland. Die mit der Ausbildung an Hochschullehrgängen verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert, die Lehrgangsbezeichnungen entsprechen dem Qualifikationsprofil.

I.2 Hochschullehrgänge werden in den Fachrichtungen der in den fünf Departments strukturierten und akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge angeboten.<sup>2</sup> Sie sind Teil der Gesamtstrategie der Fachhochschule Burgenland und orientieren sich an deren Profil.<sup>3</sup>

I.3 Hochschullehrgänge fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems. Die Zuordnung der Lehrgänge zu entsprechenden Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) stellt sicher, dass die Weiterbildung auf Hochschulniveau stattfindet.<sup>4</sup> Die Validierung von formalen, nicht formalen und informellen Lernergebnissen erfolgt auf Basis des Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR). Die Qualifikationsziele der Hochschullehrgänge (Lernergebnisse des Lehrgangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen.

I.4 Fachhochschul-Studiengänge und Hochschullehrgänge unterscheiden sich gegebenenfalls aufgrund der anzusprechenden Zielgruppen und den daraus resultierenden Ansprüchen vor allem in der didaktischen und organisatorischen Gestaltung.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss des Kollegiums am 07.12.2021 (Protokoll der 71. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 07.12.2021 (AN 17\_21, Beilage 12 zum Protokoll der 71. ordentlichen Sitzung)

<sup>2</sup> vgl. FHG § 9

<sup>3</sup> vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 22-23

<sup>4</sup> vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 14

<sup>5</sup> vgl. Empfehlung AQA (2012), S. 15

1.5 Hochschullehrgänge werden entsprechend den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (FHG) gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Austrian Institute of Management GmbH bzw. außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt. Im Falle von solchen Kooperationen liegt die Verantwortung für die Planung, Einrichtung und Durchführung sowie für die interne Qualitätssicherung bei der Fachhochschule Burgenland. Akademische Bezeichnungen und Grade werden ausschließlich von der Fachhochschule Burgenland vergeben.<sup>6</sup>

## 2. Arten von Lehrgängen

2.1 Es werden zwei Arten von Hochschullehrgängen unterschieden<sup>7</sup>:

- Hochschullehrgänge, in denen ein akademischer Grad verliehen wird,
- Expert\*innen-Lehrgänge, die zu einer akademischen Bezeichnung führen.

2.2 Für Hochschullehrgänge, in denen ein akademischer Grad verliehen wird, sind Bestimmungen hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen sowie Regelungen zu notwendiger internationaler Vergleichbarkeit im Fachhochschulgesetz (FHG) angeführt.

2.3 Expert\*innen-Lehrgänge sind Lehrgänge die nicht unter Punkt 2.2 fallen, jedoch mindestens 60 ECTS umfassen und für die eine Bezeichnung "Akademische ..." bzw. "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt wird, die den Absolventinnen und Absolventen jener Hochschullehrgänge verliehen wird.<sup>8</sup> Expert\*innen-Lehrgänge sind der Niveaustufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) zugeordnet.

2.4 Sonstige Weiterbildungsangebote, die weder zu einem akademischen Grad noch zu einer akademischen Bezeichnung führen sind keine Hochschullehrgänge und werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst. Sie liegen im Verantwortungsbereich der diese Weiterbildungen organisierenden und gegebenenfalls den Abschlussnachweis ausstellenden Departments. Umfasst ein solches Weiterbildungsangebot ein Ausmaß von zumindest 15 ECTS, so ist Einvernehmen mit dem Erhalter und dem Kollegium der FH Burgenland herzustellen. Umfasst ein solches Weiterbildungsangebot weniger als 15 ECTS, so ist Einvernehmen mit dem Erhalter herzustellen und das Kollegium zu informieren. Weiterbildungsangebote mit der Bezeichnung „Zertifikats-Lehrgänge“ (z.B. CAS oder DAS) umfassen mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

## 3. Qualitätsstrategie, -sicherung und -entwicklung

3.1 Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschullehrgänge ist integraler Bestandteil der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung der Fachhochschule Burgenland und unterstützt die Fachhochschule darin, ihre im Zusammenhang mit Hochschullehrgängen verbundenen Ziele zu erreichen. Die Qualitätssicherung der Lehrgänge berücksichtigt, dass an die Weiterbildung spezielle Anforderungen zu stellen sind, z.B. hinsichtlich des didaktischen Konzeptes, aufgrund der Marktorientierung der Angebote, der Kundenorientierung und der Finanzierung.<sup>9</sup> Standardisierungen in unterschiedlichen Bereichen und externe Zertifizierungen unterstützen die Qualität der Lehrgänge.<sup>10</sup>

3.2 Die Qualitätssicherung und -entwicklung verfolgt das Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrgänge. Dies wird sichergestellt, indem die Qualitätssicherung auf allen Ebenen ansetzt und Evaluierungsverfahren, Monitoring und Informationssysteme als integrale Bestandteile nutzt. Ergebnisse laufender Evaluierungen fließen in die Gestaltung der Lehrgänge

<sup>6</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 18

<sup>7</sup> vgl. AQ (2014) - Merkmale der außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung

<sup>8</sup> vgl. FHG § 9

<sup>9</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 22

<sup>10</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 22

zurück.<sup>11</sup> Dabei stützt sich das Qualitätsmanagementsystem auf die Qualitätskultur der Fachhochschule Burgenland und sieht eine systematische Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen vor.

3.3 Das prozessorientierte Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule Burgenland sieht für Hochschullehrgänge in Bezug auf Evaluierung und inhaltliche Koordination des Lehrbetriebes zu Fachhochschul-Studiengängen vergleichbare Hauptelemente vor. Wesentliche Hauptelemente sind<sup>12</sup>:

- ein definierter einheitlicher Prozess zur Einrichtung von Hochschullehrgängen;
- definierte einheitliche Kriterien für die Prüfung der Antragsunterlagen zur Einreichung mit interner und externer Begutachtung;
- definierte und einheitliche Vorgaben für Inhalt und Form der Antragsunterlagen;
- ein Prozess zur wissenschaftlichen Evaluierung der Lehrgänge bestehend aus jährlicher Selbstevaluierung und interner Reakkreditierung im Sechs-Jahres-Zyklus unter Einbeziehung der Ergebnisse von durchgeführten Absolvent\*innenanalysen;
- ein Prozess zur Lehrveranstaltungsevaluierung.

Diese Hauptelemente werden durch vom Kollegium beschlossene Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen definiert und dargestellt.

3.4 Weitere, den Lehrbetrieb in Bezug auf Evaluierung und inhaltliche Koordination betreffende und vom Kollegium beschlossene Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen sind darüber hinaus gehende Instrumente der Qualitätssicherung von Hochschullehrgängen. Ein Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-Handbuch) bietet den beteiligten Akteuren eine Einführung und zusammenfassende Übersicht über Qualitätsstrategie sowie Prozesslandschaft und der damit in Verbindung stehenden Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen für Lehrgänge zur Weiterbildung an der Fachhochschule Burgenland.

3.5 Ein wissenschaftlicher Beirat unterstützt die Qualitätssicherung und –entwicklung des Lehrbetriebes der Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland. Die Mitglieder in ungerader Anzahl dieses wissenschaftlichen Beirats werden vom Kollegium der Fachhochschule Burgenland im Einvernehmen mit dem Erhalter benannt. Der wissenschaftliche Beirat wählt bei seiner Konstituierung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Basis der in diesem Dokument festgelegten Rahmenbedingungen und Aufgaben. Der wissenschaftliche Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und erstattet dem Kollegium der Fachhochschule Burgenland zumindest jährlich Bericht. Ist kein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, so übernimmt das Kollegium der FH Burgenland diese Funktion.

3.6 Der wissenschaftliche Beirat trägt zur Evaluierung und inhaltlichen Koordination des Lehrbetriebes der Hochschullehrgänge bei, indem er eigeninitiativ oder auf Anfrage von Lehrgangsleitung, Erhalter oder Kollegium zu Themen des Lehrbetriebes Empfehlungen ausspricht sowie Prozesse, Richtlinien, Leitfäden und Vorlagen zur Beschlussfassung im Kollegium vorbereitet.

3.7 Hochschullehrgänge werden durch ein zumindest dreiköpfiges Entwicklungsteam entwickelt, das die Einhaltung hochschulweiter und hochschulübergreifender Vorgaben gewährleistet.<sup>13</sup> Das Entwicklungsteam wird vom wissenschaftlichen Beirat eingesetzt. Zumindest ein Entwicklungsteammitglied wird dabei vom entsprechend der Fachrichtung des einzurichtenden Lehrganges befassten Departments gestellt (Departmentleitung oder eine von dieser benannte Person), wodurch eine frühzeitige und möglichst optimale Integration des Lehrganges gewährleistet wird. Ein von Kollegium beschlossener Leitfaden zur Curriculumentwicklung mit einer Vorlage der Antragsunterlagen unterstützt die Entwicklung. Zur (methodischen) Unterstützung steht den

<sup>11</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 45

<sup>12</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 25, 45

<sup>13</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23

Entwicklungsteams der Arbeitsausschuss für Studienprogramm und Lehrangelegenheiten des Kollegiums der Fachhochschule Burgenland zur Verfügung.<sup>14</sup>

## 4. Studien- und Prüfungsordnung

4.1 Studienrechtliche Bestimmungen eines jeden Hochschullehrganges der Fachhochschule Burgenland sind in einer Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

4.2 Der allgemein gültige Satzungsteil „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen“ beinhaltet auch die allgemeinen Regelungen für Hochschullehrgänge und ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung jedes Lehrganges.

4.3 Der allgemein gültige Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ beinhaltet auch die allgemeinen Regelungen für Hochschullehrgänge und ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung jedes Lehrganges.

4.4 Weitere Elemente der Studien- und Prüfungsordnung eines Hochschullehrganges sind:

- Allgemeine Angaben: Kurzbeschreibung, Lehrgangsart, Lehrgangsbezeichnung (entsprechend dem Qualifikationsprofil), Lehrgangsabschluss (gegebenenfalls akademischer Grad oder akademische Bezeichnung, entsprechend dem Qualifikationsprofil), Lehrgangsdauer in Semestern, Lehrgangsumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Anrechnungspunkten, Lehr-, Lern- und Organisationsform, Unterrichtssprache, Studienort;
- Beschreibung der mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder;
- Beschreibung der Qualifikationsziele des Lehrganges (Lernergebnisse: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Sinne und in Konkretisierung des EQR);
- Zugangsvoraussetzungen und studiengangsspezifische Bestimmungen zur Aufnahmeordnung (zumindest Details zum Ablauf und zu leistungsbezogenen Kriterien und deren Gewichtung);
- studiengangsspezifische Bestimmungen zur Prüfungsordnung (zumindest Regelungen zur Anwesenheitspflicht bzw. Anwesenheitsvorgabe; Lehrveranstaltungstypen und deren Prüfungscharakter, gegebenenfalls Regelungen zu studiumsabschließenden Prüfungen und damit im Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten und Kriterien für deren Beurteilung);
- Studienplan und Modulbeschreibungen (Lernergebnisse und Lehrinhalte, Umfang in SWS und ECTS, Voraussetzungen für die Teilnahme im Sinne vorangehender und aufbauender Module, Prüfungsmodalitäten; gegebenenfalls geschichtet nach Lehrveranstaltungen des Moduls: SWS, ECTS, Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten).

4.5 Allgemein gültige Satzungsteile, lehrgangsspezifische Elemente und gegebenenfalls mit der Studien- und Prüfungsordnung im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Fachhochschul-Kollegiums sowie gegebenenfalls weitere verbindliche Bestimmungen werden vom Kollegium der Fachhochschule Burgenland in einer konsolidierten Lehrgangsordnung (zusammenfassende Darstellung aller studienrechtlichen Bestimmungen für einen Lehrgang zur Weiterbildung) zusammengefasst, gegebenenfalls laufend aktualisiert und den beteiligten Gruppen veröffentlicht.

4.6 Änderungen einer Lehrgangsordnung erfordern die Zustimmung des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter. Neben Kollegium und Erhalter können Änderungen von der jeweiligen Lehrgangsleitung und vom wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen werden. Änderungsvorhaben sind unter Beilage einer entsprechend dem Änderungsvorhaben geänderten Lehrgangsordnung mit Kennzeichnung der geänderten Stellen an die Kollegiumsleitung zu übermitteln. Von der jeweiligen Lehrgangsleitung eingebrachte Änderungsvorhaben erfordern eine vorab eingeholte und der Übermittlung beigelegte positive Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats.

<sup>14</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23

## Einrichtung und Auflassung

5.1 Die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen im Einvernehmen mit dem Erhalter ist Aufgabe des Kollegiums.<sup>15</sup> Im Falle der Auflassung eines Hochschullehrganges wird Studierenden die Möglichkeit geboten, den Lehrgang binnen der dreifachen Dauer der festgelegten Regelstudiendauer des Lehrganges abzuschließen. Diese Möglichkeit kann auch in fachlich ähnlichen Lehrgängen mit selbem Umfang und selbem Abschluss unter den gleichen Konditionen geboten werden.

5.2 Hochschullehrgänge stellen im Unterschied zu den Studiengängen der Fachhochschule Burgenland keinen Anspruch auf nachhaltige Akzeptanz und nachhaltigen Bedarf. Die Abdeckung eines vergleichsweise kurzfristig auftretenden und mengenmäßig beschränkten Weiterbildungsbedarfs auf Hochschulniveau kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Hochschullehrganges sein.

5.3 Hochschullehrgänge können sich in der didaktischen und organisatorischen Gestaltung von Studiengängen gegebenenfalls wesentlich unterscheiden (z.B. Studiendauer, Fernlehranteil). Das sich daraus ergebende Ansprechen neuer Zielgruppen kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Hochschullehrganges sein.

5.4 Hochschullehrgänge ergänzen das Bildungsangebot der Fachhochschule Burgenland. Die Abdeckung eines zu den Studiengängen vergleichsweise thematisch spezifischeren und/oder thematisch angrenzenden, gegebenenfalls stärker berufsfeldorientierten, Bildungsbedarfs auf Hochschulniveau kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Hochschullehrganges sein. Hochschullehrgänge können darüber hinaus ein geeignetes Feld für innovative Ansätze der Didaktik darstellen, deren Erfahrungs- und Kompetenzgewinn einen Beitrag für die Lehre in den Studiengängen darstellen kann.<sup>16</sup>

5.5 Die in Hochschullehrgängen Studierenden sind außerordentlich Studierende der Fachhochschule Burgenland und entrichten auf Basis der tatsächlichen Kosten des Lehrganges einen Lehrgangsbeitrag<sup>17</sup>. Die Abdeckung eines Bildungsbedarfs auf Hochschulniveau, für den keine anders finanzierten Studienplätze zur Verfügung stehen, kann beispielsweise Motivation zur Einrichtung eines Hochschullehrganges sein.

5.6 Basis der Entwicklung eines Hochschullehrganges ist ein vom wissenschaftlichen Beirat freigegebenes Vorkonzept. Mit Freigabe des Vorkonzepts erfolgen die Einsetzung des Entwicklungsteams und die Festlegung einer externen Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat. Die Gutachterin / Der Gutachter darf weder Mitglied des wissenschaftlichen Beirats noch Mitglied des Kollegiums sein. Als Entscheidungsgrundlage zur Einrichtung von Hochschullehrgängen werden vom Entwicklungsteam schriftliche Antragsunterlagen gemäß den in diesem Dokument angeführten Vorgaben erstellt und nach Fertigstellung in einem geschlossenen elektronischen Dokument an den wissenschaftlichen Beirat übermittelt. Der wissenschaftliche Beirat veranlasst anschließend die Begutachtung und übermittelt die Antragsunterlagen, das Gutachten und eine vom wissenschaftlichen Beirat verfasste Stellungnahme an die Kollegiumsleitung.

5.7 Die schriftlichen Antragsunterlagen enthalten neben der Studien- und Prüfungsordnung des Hochschullehrganges noch die Elemente<sup>18</sup>:

- Didaktisches Konzept;
- gegebenenfalls Angaben zu lehrgangsspezifischen Besonderheiten der Qualitätssicherung;
- Zielgruppe und Markteinschätzung;
- gegebenenfalls Beschreibung der Kooperationspartner;
- Angaben zum Personal (Zusammensetzung des Entwicklungsteams, Lehrgangsleitung, Zusammensetzung des Lehrkörpers, wissenschaftliche bzw. berufspraktische sowie pädagogisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals);

<sup>15</sup> vgl. FHG § 10 (3) Z.4

<sup>16</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 30

<sup>17</sup> vgl. FHG § 9

<sup>18</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 25

- Angaben zur Infrastruktur.

5.8 Bei der Entwicklung der Hochschullehrgänge sind die speziellen Bedürfnisse und die Heterogenität der Zielgruppe zu berücksichtigen. Die Studierbarkeit ist sicherzustellen und die inhaltliche Konsistenz der Module ist zu beachten.<sup>19</sup>

## 6. Lehrgangsleitung

6.1 Die Verantwortung für die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung auf Basis der Antragsunterlagen obliegt der vom Erhalter eingesetzten Lehrgangsleitung.<sup>20</sup>

6.2 Die Auswahl der Lehrenden auf Basis der Antragsunterlagen obliegt der Lehrgangsleitung. Bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wissenschaftlich qualifizierten Vortragenden und Berufsfeldexpert\*innen zu achten. Beide Gruppen verfügen in der Regel über einen akademischen Abschluss.<sup>21</sup>

6.3 Der Lehrgangsleitung obliegt weiters die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen; die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall; die Aberkennung von Prüfungen und Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten zu Aufnahmeverfahren, Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Prüfungsordnung.

6.4 Studierende haben die Möglichkeit, gegen studienrechtliche Entscheidungen der Lehrgangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

### Anmerkung

Neben Verweisen auf das Fachhochschulgesetz (FHG) wird in den Fußnoten dieses Dokumentes auf folgende Quellen verwiesen:

AQA- Österreichische Qualitätssicherungsagentur (2012): Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien

AQ (2014): Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO), Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, beschlossen in der 21. Sitzung des Board der AQ Austria am 03.-04.07.2014

Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

---

<sup>19</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 23

<sup>20</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 26

<sup>21</sup> vgl. Empfehlung in AQA (2012), S. 27

## Versionenübersicht

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung, ersetzt „Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung – Version 1.2“  Ersetzt den bisherigen Satzungsteil „Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung“	07.12.2021 Beschluss des Kollegiums am 14.09.2021 (Protokoll der 71. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 07.12.2021  (AN 17_21, Beilage 12 zum Protokoll der 71. ordentlichen Sitzung)	